

**Verordnung über die  
Wohneigentumsförderung mit Mitteln  
der beruflichen Vorsorge der  
Pensionskasse des Personals der  
Einwohnergemeinde Köniz  
(WEF-Verordnung)**

**17. Dezember 2015  
mit Änderungen bis 8. Dezember 2020**

## **Chronologie**

Beschluss der Verwaltungskommission vom 17. Dezember 2015; Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe Art. 3.2 der WEF-Verordnung).

Änderungen vom 8. Dezember 2020 (Art. 1.2, Art. 1.7 lit. b, Art. 1.9, Art. 2.1); Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. Dezember 2020).

## **Kapitel 1 VORBEZUG**

### **Art. 1.1 Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) vom 1. Januar 1995. Art. 30a - 30g und 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge und Art. 331 des Obligationenrechts sowie die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

### **Art. 1.2 Verwendungszweck und Anspruch**

Versicherte Personen können bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen Mittel der beruflichen Vorsorge verwenden für

- den Erwerb und das Erstellen von Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligung, wenn eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt wird;
- Amortisation von bestehenden Hypothekendarlehen;
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen.

Die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge ist gleichzeitig nur für ein Objekt zulässig.

Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen auf deren Gesuch hin über das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital.

### **Art. 1.3 Eigenbedarf**

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist die versicherte Person nach, dass die Nutzung nur vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

### **Art. 1.4 Geltendmachung eines Vorbezuges**

Gesuche um Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind bei der Pensionskasse mittels eines speziellen Antragsformulars einzureichen. Eigenbedarf und Verwendungszweck sind durch entsprechende, im Antragsformular aufgeführte Belege nachzuweisen.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehepartner/eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

### **Art. 1.5 Begrenzung und Mindestbetrag**

Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung, auf die sie bei ihrem Austritt Anspruch hätten, beziehen. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- Die im Alter 50 ausgewiesene Austrittsleistung oder
- 50% der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.00. Kein Mindestbetrag besteht für den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

### **Art. 1.6 Auszahlung**

Der Pensionskasse steht eine gesetzliche Frist von 6 Monaten, ab Eingangsdatum des Antrages, für die Bereitstellung und Auszahlung des Vorbezuges zu. Die Gesuche sind daher rechtzeitig vor dem vereinbarten Zahlungstermin einzureichen.

### **Art. 1.7 Sicherung des Vorsorgezweckes - Veräusserungsbeschränkung**

Zur Sicherung des Vorsorgezweckes ist im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung anzumerken. Die Pensionskasse reicht beim Grundbuchamt die Anmeldung zur Anmerkung gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges ein.

Die Kosten des Grundbucheintrages gehen zu Lasten der versicherten Person.

Die Veräusserungsbeschränkung darf gelöscht werden:

- a) Wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist;
- b) bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- c) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- d) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Erwirbt die versicherte Person durch Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so sind diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes zu hinterlegen.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.

Eine versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung eines Vorbezuges nachzuweisen, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet werden.

Die versicherte Person oder deren Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Art. 1.9 - Rückzahlung - veräussern.

#### **Art. 1.8 Kürzung**

Durch den Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen im Alter gekürzt. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person über die mit einem Vorbezug verbundene Leistungskürzung. Eine Kürzung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod erfolgt durch einen Vorbezug nicht.

#### **Art. 1.9 Rückzahlung**

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- die Wohnung bei der Wohnbaugenossenschaft oder bei ähnlichen Beteiligungen gekündigt wird;
- beim Tod einer versicherten Person, sofern keine Hinterlassenenleistungen zur Auszahlung gelangen.

Nicht als Veräusserung gilt die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorge-rechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die versicherte Person kann den Vorbezug zurückzahlen bis

- zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00.

Bei einer Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Für die Berechnung des Verkaufserlöses nach Art. 30d Abs. 5 BVG werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen seien.

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum

für sein Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlung erhöht das Altersguthaben.

**Art. 1.10      Scheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft**

Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft als Freizügigkeitsleistung und wird vom Gericht beurteilt.

**Art. 1.11      Steuerliche Bestimmungen**

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht des bezogenen Betrages zur Folge. Die Pensionskasse meldet den Vorbezug innert 30 Tagen nach der Auszahlung der Eidg. Steuerverwaltung. Die Besteuerung erfolgt direkt durch die zuständige kantonale Steuerbehörde. Die versicherte Person muss die Steuern aus eigenen Mitteln erbringen.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person den bezahlten Steuerbetrag innert 3 Jahren ohne Zins zurückfordern. Dazu muss sie ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde richten, welche den Steuerbetrag seinerzeit erhoben hat.

**Art. 1.12      Information**

Bei einem Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse hat diese der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden.

## **Kapitel 2 VERPFÄNDUNG**

### **Art. 2.1 Verwendungszweck und Anspruch**

Versicherte Personen können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den Anspruch auf Leistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden für

- den Erwerb und das Erstellen von Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligung, wenn eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt wird
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen.

Die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge ist gleichzeitig nur für ein Objekt zulässig.

Die Pensionskasse informiert die versicherte Person auf deren Gesuch hin über die für die Verpfändung zur Verfügung stehenden Ansprüche auf Vorsorgeleistung bzw. über die zur Verpfändung zur Verfügung stehende Freizügigkeitsleistung.

### **Art. 2.2 Begrenzung**

Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung, auf die sie bei ihrem Austritt Anspruch hätten, verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge verpfänden:

- Die im Alter 50 ausgewiesene Austrittsleistung oder
- 50% der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.

### **Art. 2.3 Geltendmachung einer Verpfändung**

Gesuche um Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind bei der Pensionskasse mittels eines speziellen Antragsformulars einzureichen. Eigenbedarf und Verwendungszweck sind durch entsprechende, im Antragsformular aufgeführte Belege nachzuweisen.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehepartner/eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

#### **Art. 2.4      Zustimmung des Pfandgläubigers**

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993).

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Pensionskasse den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

Bei Austritt einer versicherten Person muss die Pensionskasse dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen wird.

#### **Art. 2.5      Pfandverwertung**

Im Gegensatz zum Vorbezug wird der Vorsorgeschutz durch eine Verpfändung nicht geschmälert. Dies passiert erst bei einer allfälligen Pfandverwertung. Die Pfandverwertung vor dem Vorsorgefall oder der Barauszahlung wirkt sich von Gesetzes wegen wie ein Vorbezug aus. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Vorbezuges.



### **Kapitel 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

#### **Art. 3.1 Bearbeitungsgebühren**

Die Pensionskasse kann dem Antragsteller für die Bearbeitung Gebühren erheben. Sie berechnen sich aufgrund des dafür entstandenen Zeitaufwandes, pro Fall max. CHF 500.00.

#### **Art. 3.2 Inkrafttreten der WEF-Verordnung**

Diese Vorsorgeverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Köniz, 17. Dezember 2015

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Markus Meyer

Kurt Gasser